

Merkblatt



Dieses Merkblatt gibt einen Überblick über die Bestimmungen zur Mist- und Kompostlagerung im Feld. Es ist alle gebotene Sorgfalt anzuwenden, um nachteilige Einwirkungen auf ober- und unterirdische Gewässer zu vermeiden.

Kontakt:
Peter Wäspi
Trinkwasser, Gewässerschutz
Telefon: 052 632 75 40
peter.waespi@ktsh.ch

Mistlagerung und Kompostlagerung im Feld

Informationen für Landwirte und Landwirtinnen

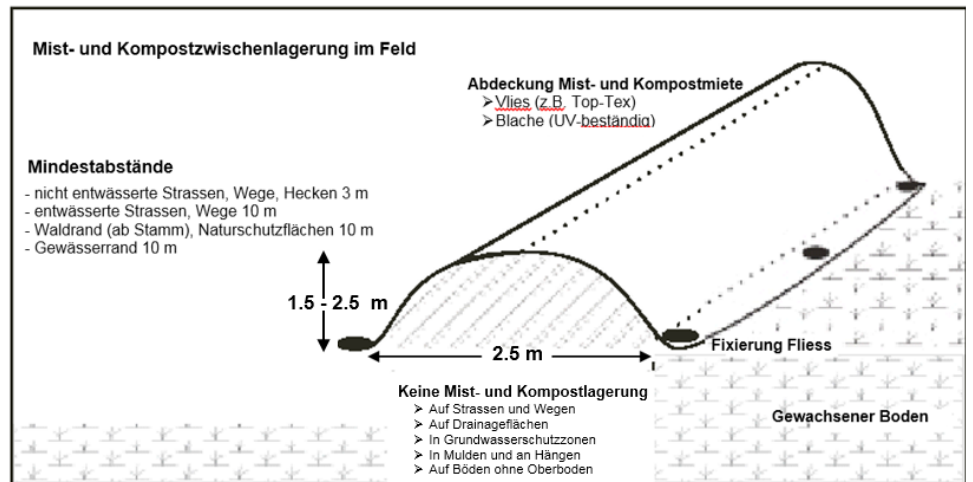
Ausgangslage

Eine unsachgemässe Lagerung von Düngern wie Mist und Kompost kann die Umwelt (vor allem Wasser und Boden) massiv beeinträchtigen. Auf Grund des Betriebsablaufs kann die Zwischenlagerung von Mist und Kompost im Feld bis zu dessen Verteilung erfolgen, wenn sie korrekt und mit der gebotenen Sorgfalt durchgeführt wird. Sie darf Gewässer und Boden nicht gefährden.

Bedingungen

Mist und Kompost darf in der Regel nur auf befestigten und dichten Plätzen gelagert werden. In **Ausnahmefällen** wird im Feld oder auf gewachsenem Boden die Lagerung von Mist und Kompost unter bestimmten Bedingungen toleriert.

- Das Einhalten der allgemeinen Sorgfaltspflicht nach Gewässerschutzgesetz Art. 3 gilt als vorausgesetzt.
- Die Lagerdauer von trockenem Mist und Kompost im Feld oder auf gewachsenem Boden **darf ohne Abdeckung 6 Wochen** nicht überschreiten.
- **Abgedeckt** im Feld oder auf gewachsenem Boden beträgt die max. **Lagerdauer höchstens 6 Monate**.
- **Keine** Zwischenlagerung von **Geflügelmist** (Umweltvollzug BAFU/BLW 2012).
- Sickersäfte dürfen nicht abfliessen oder versickern.
- Mindestabstände zu Wald, Hecken, Gewässer, Naturschutzflächen, Sickerleitungen, Strassen und Wege müssen eingehalten werden (siehe nachstehend).
- Mist- und Kompostlagerung in den Grundwasserschutzzonen S1 bis S3 ist nicht gestattet.
- Mist und Kompost darf nicht in Geländemulden oder stark geneigtem Gelände, auf Strassen und Wegen, in der Nähe eines Schachtes oder über Drainagen gelagert werden.
- Bei einer Mist- oder Kompostlagerung ohne Mistplatte muss Oberboden vorhanden sein.
- Um eine Anreicherung des Bodens mit Nährstoffen zu vermeiden, sind Zwischenlager von Mist und Kompost auf Acker und Wiese jedes Jahr zu verlegen. Dauerplätze sind nicht erlaubt.
- Die Zwischenlagerung von Mist und Kompost auf ökologischen Ausgleichsflächen und Pufferstreifen gemäss Direktzahlungsverordnung ist nicht erlaubt und führt zur Kürzung der Direktzahlungsbeiträge.
- Die Abstände gemäss untenstehender Figur dürfen nicht unterschritten werden.



Die Abstände gemäss obenstehender Figur dürfen nur in Ausnahmefällen entlang von Wegen und Strassen unterschritten werden. In diesem Fall ist der Mist bzw. der Kompost sofort abzudecken.

Vollzug

Der Reduktion von Emissionen in die Gewässer muss ein hoher Stellenwert eingeräumt werden. In Absprache mit dem Kantonalen Landwirtschaftsamt sollen in erster Priorität die Landwirtschaftsfachstellen der Gemeinden (früher Ackerbaustellenleiter) mit den Landwirten und Landwirtinnen die Problematik besprechen und die ordnungsgemässe Mistlagerung verlangen. Ändert sich die Verhaltensweise der Fehlbaren nicht, müssen verwaltungsrechtliche Massnahmen getroffen und allenfalls Strafanzeigen eingereicht werden.

Verstösse gegen Gewässerschutzauflagen im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Produktion können eine Kürzung der Direktzahlung zur Folge haben.

Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20)